Immobilienmakler (Firma/Adresse/Telefon/email)



## Alleinvermittlungsauftrag Maklergesetz

gem. § 14 Maklergesetz
Verkauf/Vermietung

|  | Auftraggeber:   |   |
|--|---|---|
| Name(n)/Firma:   |   |   |
| Adresse(n):  |   |   |
| Tel.:  | E-Mail:   |   |
| Geburtsdatum:  | DerAuftraggeberistVerbraucher 🗆 Ja 🗀 Nein   |   |
|  | jekt als $\square$ Eigentümer / $\square$   | htigt/  |
|  | Auftragsbedingungen   |   |
| Der Immobilienmakler wird mit der \<br>zu den angeführten Bedingungen b  | fermittlung $\square$ <b>des Verkaufes</b> / $\square$ <b>der Vermietung</b> des nachstehend beschriebener eauftragt.   | n Objektes  |
|  | Vermittlungsobjekt:   |   |
| Art des Objektes:  | EZ:   |   |
| GSt-Nr.:   | KG:   |   |
| Adresse:   |   |   |
| Verhandlungsbasis  |   |   |
| ☐ Kaufpreis inkl. Lasten: Euro   | □ zuzüglich 20 % UST  |   |
| ☐ Monatlicher Gesamtmietzins   | : Euro 🗆 Monatlicher Nettomietzins Euro   |   |
| ☐ weitere Vertragskonditioner  | /Beschreibung siehe Objektdatenblatt  |   |
| DieserAuftrag ist bisdanach in einen unbefristeten un  | als Alleinvermittlungsauftrag befristet und v<br>d jederzeit kündbaren schlichten Maklervertrag um.   | vandelt sic   |
| Vorlage eines Energieaus   | weises und Information über Energiekennzahlen in Inseraten  |   |
| Jahre alten <b>Energieausweis vorzule</b> und fGEE sind im <b>Inserat</b> anzuführ Aushändigungspflicht wird mit einer <b>V</b> den HWB-Kennwert enthalten) beha | der Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung einen höchs gen und spätestens 14 Tage nach Vertragsunterfertigung auszuhändigen. Die Kennven. Das Zuwiderhandeln gegen die Informationspflicht in Inseraten bzw. Vorlaerwaltungsstrafe von bis zu EUR 1.450,- geahndet. Bereits erstellte Energieausweilten ihre Gültigkeit 10 Jahre ab Ausstellungsdatum. Der Käufer bzw. Bestandnehde, kann selbst einen Energieausweis erstellen lassen und dafür die angemessen machen. | werte HWB<br>age- oder<br>ise (die nur<br>nmer, dem |
|  | e Informationspflicht betreffend Energieausweiskennzahlen in Inseraten, die F<br>ies Energieausweises sowie die Verwaltungsstrafbestimmungen informiert.  | Pflicht zur   |
| ☐ Der Auftraggeber wird bis  | oilienmakler einen <b>Energieausweis</b> zur Verfügung gestellt<br>einen Energieausweis beibringen<br>er Information <b>keinen Energieausweis</b> zur Verfügung.  |   |
| Wech   | selseitige Unterstützungs- und Informationspflicht  |   |

wechselsellige unterstutzungs- und informationsprücht

Der Auftraggeber hat den Makler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsgelegenheiten zu unterlassen. Makler und Auftraggeber sind verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere hat der Auftraggeber den Immobilienmakler von einer Änderung der Verkaufs-/Vermietungsabsicht unverzüglich zu informieren. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, jene Personen bekanntzugeben, die sich während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages direkt an ihn gewendet haben. Der Makler verpflichtet sich, nach Kräften tätig zuwerden.

ÖVI-Form Nr. 11/6/2016

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögens-treuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 IMV 1996, BGBI. Nr. 297/1996, GZ 2016/06/15 Ed/Pe Form 11 ÖVI



## **Provisionsvereinbarung**

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung der nachstehenden Provision für den Fall, dass er mit dem vom Immobilienmakler namhaft gemachten Interessenten während oder nach Ablauf der vereinbarten Alleinvermittlungsfrist das vorgenannte Rechtsgeschäft abschließt. Die Provision gebührt dem Makler auch, wenn er in anderer Weise als durch Namhaftmachung (z.B. durch vermittelnde Tätigkeit) verdienstlich tätig geworden ist. Die Provision ist mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts fällig.

| Abgeberprovision - Provisionshöhe  |  |  |
|--|--|--|
| % des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises inkl. Lasten zuzüglich gesetzlicher USt, |  |  |
| Bruttomonatsmietzinse (Gesamtmietzins ohne USt) zuzüglich gesetzlicher USt,            |  |  |
|  |  |  |

Für den Fall, dass der Auftraggeber ein **zweckgleichwertiges** Rechtsgeschäft (z.B. Verkauf statt Vermietung) abschließt, verpflichtet er sich, an den Immobilienmakler eine Vermittlungsprovision zu zahlen, die nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen der Immobilienmaklerverordnung 1996 berechnet wird. Eine **Ergänzungsprovision** nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen der IMV 1996 wird auch für den Fall vereinbart, dass nach Abschluss eines Rechtsgeschäftes (zB. zuerst Miete) über dasselbe Objekt ein weiteres Rechtsgeschäft (zB dann Kauf) abgeschlossen wird.

## Besondere Provisionsvereinbarungen (§ 15 MaklerG)

- dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
- dass ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt:
- dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekanntgegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekanntgegeben hat (Informationsweitergabe), oder
- das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder vertragliches **Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht** ausgeübt wird (§ 15 Abs 1 Maklergesetz).

**Für die Dauer des Alleinvermittlungsauftrages** werden zusätzlich folgende Provisionstatbestände vereinbart: Der Auftraggeber hat die oben genannte Provision zu zahlen, falls

- er den Alleinvermittlungsauftrag vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder
- das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages vertragswidrig durch die **Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers** oder auf andere Art (z.B. **Selbstverkauf**) zustande gekommenist (§ 15 Abs 2 Maklergesetz).

## Rücktrittsrecht und Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber wird informiert, dass für einen Verbraucher bei Abschluss des Alleinvermittlungsauftrags außerhalb der Geschäftsräume des Maklers oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von diesem Alleinvermittlungsauftrag binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Abgabe der Widerrufserklärung kann unter Verwendung des beigestellten Widerrufsformulars erfolgen, istaber an keine Formgebunden. Wenn der Makler vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Auftraggeber, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert

| innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert.   |  |
|---|--|
| vollständiger Vertragserfüllung (Namhaftmachung) das Rücktrit   | erhalb der offenen Rücktrittsfrist und <b>nimmt zur Kenntnis, dass er damit bei</b><br>tsrecht vom Maklervertrag gem. § 11 FAGG verliert. Eine Pflicht zur Zahlung der<br>ten besonderen Provisionsvereinbarungen - erst nach Zustandekommen des<br>verdienstlichen, kausalen Tätigkeit des Maklers. |
| $\square$ Der Auftraggeber wünscht <b>kein vorzeitiges Tätigwerden</b> .  |  |
| Im Fall eines Rücktritts nach § 11 FAGG verpflichtet sich der Verbrauc  | cher, von den gewonnenen Informationen keinen Gebrauch zu machen.  |
| Der Auftraggeber erhält eine Kopie dieses Alleinvermittlungsauftraginkl. Widerrufsformular auf einem dauerhaften Datenträger. | ges sowie eine Nebenkostenübersicht mit Informationen über das Rücktrittsrech  |
| Gerichtsstand (für Unternehmer):  |  |
| Ort:  | , am   |
| Falls zutreffend:<br>□Diese Vereinbarung wurde in den Geschäftsräumen des   | Maklerunternehmens abgeschlossen.  |
| Immobilienmakler  | Auftraggeber   |

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Formulars kann der ÖVI keine wie immer geartete Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernehmen. Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft, 1040 Wien, Favoritenstr. 24/11, www.ovi.at Bestellungen: Druckerei Mascha GmbH & Co. KG, Markersdorf 101/Top 8, 3040 Neulengbach, Tel. 01/8126761, Fax DW 40, mail@maschadruck.at